Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Zertifikat seit 2003
audit berufundfamilie

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

KE!N EINZELFALL e.V.
[redacted]

BEARBEITET VON
HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL
FAX
E-MAIL
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 24.03.2025

Sehr geehrte Frau Belmar,

ich danke Ihnen für Ihre Schreiben, den Erfahrungsbericht und die gesammelten Nachfragen zu dem ab 1. Januar 2025 angepassten Verfahren im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems.

Der Bundesrechnungshof hat den Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) geprüft und festgestellt, dass seit Januar 2021 bestehende Bewilligungspraxis im Rahmen der Leistungen des FSM nicht haushaltskonform sei. Infolgedessen wurde das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages und vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) aufgefordert, die Verfahren ab dem 1. Januar 2025 anzupassen. Aus diesem Grund hat das Bundesfamilienministerium im Einvernehmen mit dem BMF zum 1. Januar 2025 eine neue Richtlinie für die Gewährung von Hilfen des Bundes für Betroffene sexueller Gewalt erlassen. Die Richtlinie und weitere Informationen stehen Ihnen auf der Website des Ergänzenden Hilfesystems https://www.fonds-missbrauch.de/ zur Verfügung.

Servicetelefon: **030 20179130**
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfsfjservice.bund.de

VERKEHRSANBINDUNG GEBÄUDE GLINKASTR.
U2 Mohrenstr.; U5, U6 Unter den Linden
Bus 200 Stadtmitte; Bus 300, M48 Mohrenstr.
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor

In Rücksprache mit der Geschäftsstelle Fonds Sexueller Missbrauch, kann ich Ihre noch offenen Fragen vom 17. März 2025 wie folgt beantworten:

Zu Frage 1.1.3.

Im Antragsformular wurde der Link zur Billigkeitsrichtlinie aufgenommen. Weitere Änderungen, die nicht die Antragsstellung selbst betreffen, sind nicht geändert. Antragstellende können Leistungen weiterhin wie gewohnt beantragen.

Zu Frage 1.1.4. c.

Für Ergänzungs- und Änderungsanträge gibt es keine Frist. Sie können auch nach dem 31.08.2025 gestellt werden. Bescheide zu Ergänzungs- und Änderungsanträgen können auch nach dem 31.12.2025 ergehen. Jedoch darf durch einen neuen Bescheid die bereits erfolgte Mittelbindung nicht erhöht werden. Das bedeutet, dass Antragstellende, denen bis 31.12.2025 Leistungen bis zur Höhe von maximal 10.000 € gewährt wurden, nach dem 31.12.2025 nicht noch zusätzlich Leistungen im Rahmen des behinderungsbedingten Mehrbedarfs (zusätzliche 5.000 €) erhalten können.

Zu Frage 2.1.4.

Auch Antragstellende, die ab dem 01. Januar 2025 erstmals einen bewilligenden Bescheid zu ihrem Hauptantrag erhalten, können behinderungsbedingte Mehrbedarfe nur innerhalb der Jahrestranchen abrechnen. Ob im Rahmen der Tranche nur eine Leistung abgerechnet oder die Tranche auf mehrere Leistungen verteilt wird, entscheiden die Antragstellenden selbst. Bewilligte Leistungen müssen nicht jedes Jahr neu beantragt werden.

Die in der ersten Bewilligung genannten Tranchen gelten auch für behinderungsbedingte Mehrbedarfe, die auf Ergänzungs- oder Änderungsanträge hin bewilligt werden. Ein behinderungsbedingter Mehrbedarf erst während der laufenden zweiten oder dritten Tranche kann nicht zur Erhöhung des bewilligten Kostenrahmens führen. Wird der

behinderungsbedingte Mehrbedarf erst während der laufenden zweiten oder dritten Tranche bewilligt, kann er nur noch im Rahmen dieser Tranchen wahrgenommen werden. Die Mittel für den behinderungsbedingten Mehrbedarf aus der/den vorherige/n Tranche/n stehen der antragstellenden Person dann nicht mehr zur Verfügung.

Zu Frage 3.1.6.

Alle Mittel (reguläres Budget und behinderungsbedingter Mehrbedarf), die nicht innerhalb einer Tranche abgerechnet werden, sind nicht auf die nächste Jahrestranche übertragbar und können damit nicht mehr beansprucht werden. Leistungen, die aufgrund eines Ergänzungs- oder Änderungsantrages erst im Folgejahr bewilligt werden, können innerhalb der nächsten Tranche abgerechnet werden.

Zu Frage 4.1.

Eingereichte Rechnungen müssen nicht das Rechnungsdatum aus dem Jahr tragen, in dem das Budget zur Verfügung stand. Die Kostenübernahme für Leistungen wird weiterhin ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bewilligt. Diese Information wird auch im Bescheid festgeschrieben. Die Kosten für bewilligte Leistungen können im Rahmen der jeweiligen Tranche abgerechnet werden. Restbeträge, die im Vorjahr nicht abgerechnet werden konnten, (in Ihrem Beispiel sind das 2.000 €) können mit der nächsten Tranche (diese wäre im Jahr 2027) abgerechnet werden. Dafür muss die Rechnung bis zum 01. August des jeweiligen Jahres bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Zu Frage 4.1.3.

Die Rechnungen müssen bis zum 01. August des jeweiligen Jahres bei der Geschäftsstelle eingehen, damit die Geschäftsstelle sie bis zum Ende desselben Jahres abrechnen kann.

Zu Frage 4.1.4.

Für behinderungsbedingte Mehrbedarfe gelten keine Sonderregelungen. Auch diese Rechnungen müssen bis zum 01. August des jeweiligen Jahres bei der Geschäftsstelle eingehen, damit die Geschäftsstelle sie bis zum Ende desselben Jahres abrechnen kann.

Zu Frage 5.1.

Dem Bundesfamilienministerium ist bewusst, dass die Umstellung der Verfahren mit Herausforderungen und weiteren Belastungen für die Antragstellenden verbunden sein können. Wegen der eingangs beschriebenen Vorgaben des Bundeshaushaltsrechts können keine Vorauszahlungen mehr gewährt werden. Das betrifft auch Vorauszahlungsanträge, über die noch nicht entschieden wurde. Diese Anträge muss die Geschäftsstelle leider zurückschicken. Antragstellenden stehen zwei andere Auszahlungswege zur Verfügung: Sie können unter Vorlage der Rechnung wählen, ob die Geschäftsstelle das Geld für eine bewilligte Leistung an sie selbst oder direkt an die leistungserbringende Person zahlen soll. Wenn Antragstellende eine bewilligte Leistung nicht selbst vorfinanzieren können, haben sie die Möglichkeit, eine Direktabrechnung des Leistungserbringers mit der Geschäftsstelle zu vereinbaren. Die Geschäftsstelle bearbeitet alle Rechnungen so schnell wie möglich. Die Leistungserbringenden können sicher sein, dass sie ihr Geld erhalten.

Die Übernahme einer Bürgschaft für Kredite erfolgt nicht. Es gelten die Regelungen im Bescheid. Darüber hinaus kann kein gesondertes Formular zur Verfügung gestellt werden.

Zu Frage 5.2.1.

Antragstellenden stehen die unter 5.1. beschriebenen Auszahlungswege zur Verfügung. Eine weitere Zahlungsmethode besteht leider nicht. Mahnkosten werden übernommen, wenn sie durch eine Überschreitung der im Informationsblatt zur Auszahlung angegebenen Bearbeitungszeit entstanden und durch die Geschäftsstelle des Fonds verschuldet wurden.

Zu Frage 5.3.2.

Leistungen müssen künftig innerhalb von drei Jahren abgerechnet werden. Die Frist beginnt für neue Bewilligungen in Anlehnung an die Verjährungsfristen im Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Umsetzung des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages erfolgte durch die Richtlinie, die die Grundlage für das Verfahren auf Leistungen bildet, für die keine Rechtsansprüche bestehen.

Zu Frage 6.1.

Die Geschäftsstelle kann keine Kontoübersicht oder technische Lösung zur Verfügung stellen, mit der sich Antragstellende über das verbleibende Budget informieren können. Antragstellenden wird empfohlen, die Rechnungsbeträge, die sie einreichen, aufzuschreiben, um einen Überblick über die Ausgaben zu haben. Alternativ können sich Antragstellende telefonisch oder schriftlich an die Geschäftsstelle des Ergänzenden Hilfesystems wenden, um den aktuellen Stand zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen